

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Herzogenburg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen, und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Kindergräber | € 106,- |
| 2. Für Reihengräber | € 163,- |
| 3. Für Familiengräber bis 2 Leichen und Urnen | € 325,- |
| 4. Für Familiengräber bis 4 Leichen und Urnen | € 651,- |
| 5. Für Familiengräber bis 6 Leichen und Urnen | € 975,- |

b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 2.349,-
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 4.697,-
3. Gruft für 12 Leichen	€ 9.394,-
4. Urnennische für 1 Urne	€ 180,-
5. Urnennische für 2 Urnen	€ 344,-

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Randgräber, Eckgräber, Gräber an Hauptwegen	25%
b) Gräber an der Friedhofsmauer	50%

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | |
|--|---------|
| a) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr | € 362,- |
| b) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr | € 498,- |
| c) Erdgrabstellen mit Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr | € 415,- |
| d) Erdgrabstellen mit Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr | € 553,- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 166,- |
| f) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | € 217,- |
| g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 362,- |
| h) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 542,- |
| i) Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bei blinden Gräften | € 747,- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Findet eine Enterdigung vor Ablauf der 10-jährigen Belagsdauer statt, so beträgt die Enterdigungsgebühr das 4-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle am Friedhof Herzogenburg beträgt für jeden angefangenen Tag

€ 180, höchstens jedoch € 720 (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle am Friedhof St. Andrä an der Traisen beträgt für jeden angefangenen Tag € 91, höchstens jedoch € 364 (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner



angeschlagen: 13.12.2022

abgenommen: 28.12.2022